

Förderverein der Katholischen Grundschule Kinzweiler e.V.



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Katholischen Grundschule Kinzweiler“.
2. Der Sitz des Vereins ist Eschweiler.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Eschweiler eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung durch die Förderung der Katholischen Grundschule Kinzweiler. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln für die ideelle und materielle Förderung der Bildungsaufgaben der Katholischen Grundschule Kinzweiler.

§ 3 Mittel des Vereins und Ehrenamtlichkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein darf neben den zur Deckung seiner Verbindlichkeiten und laufenden Verpflichtungen erforderlichen Mittel eine Rücklage ansammeln, die die nachhaltige Erfüllung seines satzungsgemäßen Zweckes sicherstellt. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Kein Vereinsmitglied hat bei Ausscheiden aus dem Verein, bei dessen Auflösung oder Aufhebung Anspruch auf Rückzahlung eingezahlter Beträge, sonstiger Zuwendungen oder Auszahlung eines Anteils aus dem Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Tätigkeit im und für den Verein ist ehrenamtlich.



§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein ist freiwillig.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Vereinsziele anstrebt.
3. Der Beitritt zum Verein ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Verwaltung der Mitgliedschaft ist zeitlich an das laufende Schuljahr (01.08. des laufenden Jahres bis 31.07. des Folgejahres) gekoppelt. Der Austritt ist zum Ende des laufenden Schuljahres möglich und spätestens sechs Wochen vor dem 01.08. schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Ausschluss kann in Fällen groben Verstoßes gegen die Vereinsinteressen oder aus vergleichbar schwerwiegenden Gründen durch den Vorstand beschlossen werden. Er bedarf der Bestätigung durch einfachen Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung, wenn das auszuschließende Mitglied dies binnen eines Monats nach Zugang der Ausschlussklärung beantragt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedschaft im Verein verpflichtet die Mitglieder zur Beitragszahlung. Über die Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung jeweils für das künftige Geschäftsjahr.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem/ der 1. Vorsitzenden
- dem/ der 2. Vorsitzenden
- dem/ der Schriftführer (in)
- dem/ der Kassenwart (in)
- bis zu fünf Beisitzern (innen)

Nach Möglichkeit sollten diese Personen Eltern von aktiven Schülern der Katholischen Grundschule Kinzweiler sein.

Dem Vorstand gehören weiterhin mit Stimmrecht an:



- der/ die Vorsitzende der Schulpflegschaft oder ein/ eine von der Schulpflegschaft benannter Vertreter/ Vertreterin
- und
- der/ die Schulleiter (in) oder ein/ eine von der Lehrerschaft gewählter Vertreter (in).

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand i.S. des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt.
2. Dem Vorstand obliegen die Aufnahme und der Ausschluß von Mitgliedern, die Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlungen, die Ausführung deren Beschlüsse, sowie die Entscheidung über Ausgaben zur Umsetzung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins.
3. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mehrheitlich. Soweit in Einzelfällen Ausgaben bis zu einer Höhe von 100,00 € zu tätigen sind, kann der Vorsitzende ohne Zustimmung der übrigen Vorstandsmitglieder hierüber allein entscheiden, Ziffer 2 bleibt davon unberührt. Im Außenverhältnis bedarf der Vorstand für Rechtsgeschäfte bis zu einem Betrag von 500,00 € nicht der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Rechtsgeschäfte über 500,00 € bedürfen der Einwilligung der Mitgliederversammlung.
4. Aufgabe des Schriftführers ist das Protokollieren aller Versammlungen.
5. Aufgabe des Kassenwarts ist die Rechnungs- und Kassenführung, sowie die Erstattung des Kassenberichts einmal jährlich gegenüber der Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
9. Der Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Versammlungen der Vereinsmitglieder.
10. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter gegenzuzeichnen ist.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Sie wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, durch den Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, zu Beginn des Schuljahres einberufen.

Förderverein der Katholischen Grundschule Kinzweiler e.V.



Seite 4

3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.
4. Die Aufgaben der **ordentlichen** Mitgliederversammlung sind:
 - die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, sowie die Entlastung des Vorstandes,
 - die Festsetzung der Beiträge und Grundsätze der Mittelverwendung,
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins,
 - die Wahl der Kassenprüfer.
1. Eine **außerordentliche** Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens zehn Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen.

§ 10 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Jedes natürliche und juristische Mitglied hat eine Stimme; diese ist nicht übertragbar.
3. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Hiervon ausgenommen sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins, für die eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Die Abstimmung erfolgt mit Handzeichen, mit Ausnahme der Vorstandswahlen, die geheim sind.
4. Das Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung kann erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres ausgeübt werden.
5. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
6. Bei der Mitgliederversammlung müssen mindestens drei Mitglieder des Vorstandes anwesend sein.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Eschweiler zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung der Kinder der Katholischen Grundschule Kinzweiler.

Förderverein der Katholischen Grundschule Kinzweiler e.V.



Seite 5

§ 12 Datenschutz gem. Bundesdatenschutzgesetz (vom 20.12.1990)

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:
Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, Bankverbindung.

Die Speicherung von Daten ist zulässig für die Erfüllung des Vereinszwecks. Vom Grundsatz her dürfen personenbezogene Daten nur gespeichert werden, wenn der Betroffene eingewilligt hat. Dies geschieht mit der Kenntnisnahme der Satzung und wird mit dem Aufnahmeantrag zur Mitgliedschaft unterschrieben.

Eine Weitergabe von Daten an Dritte ist daher folglich nur in einem eingeschränkten Maß zur Verwaltung der Mitgliedschaften zulässig.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Satzungsänderung 2014